

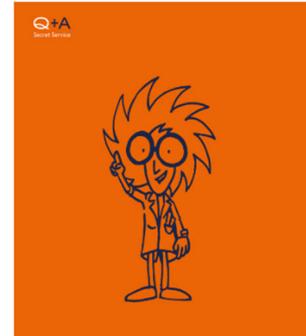


steuerberatung – wirtschaftsberatung – wirtschaftsprüfung

## CORONA UPDATE 24.3.2020

### Corona-Kurzarbeit – aktueller Stand

*dies ist der rechtlich aktuelle Stand, die Regierung arbeitet jedoch weiterhin an Veränderungen über die wir Sie am Laufenden halten werden!*



### 1. Allgemeines, Änderungen zu bisher

Die **COVID-19-Kurzarbeit** ist eine für die aktuelle Situation angepasste Form der Kurzarbeit. Für die Förderung der Kurzarbeit ist das AMS-Kurzarbeitsbegehren „COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe“ zu verwenden. Die aktuellen Informationen hierzu können über folgende Internetseite abgerufen werden:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit#salzburg>

Mit dieser Variante der Kurzarbeit kann ein Arbeitsausfall von max. 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit unterstützt werden. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes (drei Monate) darf im Durchschnitt 90% Ausfallszeit nicht überschritten werden (= 10% Arbeit im Durchschnitt).

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird in Pauschalsätzen je Ausfallstunde gewährt. In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht. Unter folgendem Link können Sie die Kurzarbeitsbeihilfen je Mitarbeiter berechnen:

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/rechner-fuer-kurzarbeit#salzburg>

Die Richtlinie zur Corona-Kurzarbeit besagt, dass **Alturlaube** aus Vorjahren und offene Zeitausgleichsguthaben vor oder während der Kurzarbeit **„tunlichst“ (also nicht mehr zwingend) abzubauen** sind. Sollte aber der **Arbeitgeber ersuchen**, Zeitausgleich oder Alturlaub abzubauen, ist vom Dienstnehmer dem Verlangen tunlichst nachzukommen.

Eine weitere Änderung ist im Fall von **Krankenstand** während der Kurzarbeitsphase umgesetzt worden: Wenn ein Mitarbeiter während der Kurzarbeit krank wird, übernimmt das AMS auch in diesem Fall die Nettoersatzrate je nach Arbeitsleistung...der Dienstgeber ist also NICHT mit Krankentgelt belastet.

rainbergstr. 3a, 5020 salzburg  
tel. +43(0)662-64 66 68-0, fax +43(0)662-64 66 68-230, mail office@quintax.at

volksbank salzburg regGenmbH, IBAN: AT48 4501 0000 0216 1289, BIC: VBOEATWWSAL  
unicredit bank austria ag, IBAN: AT25 1100 0059 5427 6100, BIC: BKAUATWW  
salzburger landeshypo AG, IBAN: AT68 5500 0000 0284 5366, BIC: SLHYAT2S  
landesgericht salzburg FN 252811 g  
wt-code 803718, UID-nr. ATU61431828  
es gelten die allgemeinen auftragsbedingungen für wirtschaftstreuhandberufe

In den Kurzarbeitsvereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer wird eine **Behaltepflcht** für die Zeit nach der Kurzarbeit von **einem Monat** festgelegt.

Unter diesem Link finden Sie weitere Antworten auf Fragen im Zusammenhang mit der Corona Kurzarbeit:

[https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitszeit/SonderformenderArbeitszeit/FAQs\\_zu\\_Kurzarbeit.html](https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitszeit/SonderformenderArbeitszeit/FAQs_zu_Kurzarbeit.html)

## **2. Antrag auf Kurzarbeit – 2 Formulare**

- 2.1. **Der Antrag auf Kurzarbeit** muss immer bei der AMS-Landesstelle, die für den Unternehmensstandort zuständig ist, eingebracht werden. Der Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe (siehe Beilage) kann per Mail an die jeweilige AMS Landesstelle übermittelt werden.

Die **Abrechnung der Mitarbeiter-Förderung** hat sodann grundsätzlich anhand einer detaillierten Abrechnungsliste zu erfolgen. Es wird gerade an einem Webtool gearbeitet, um die Erstellung dieser Liste/Datei zu erleichtern. Diese Datei kann ausschließlich über **das e-AMS-Konto für Unternehmen** an das AMS geschickt werden.

Sollten Sie noch kein e-AMS-Konto für Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an die AMS-Berater\*innen des Service für Unternehmen in Ihrer Geschäftsstelle (<https://www.ams.at/organisation/adressen-und-telefonnummern#salzburg>). Ihre Zugangsdaten bekommen Sie anschließend per Post

- 2.2. Des Weiteren muss für jeden Unternehmer eine **Sozialpartnervereinbarung** abgeschlossen werden. Die zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer muss die Kurzarbeit genehmigen (Muster siehe Beilage). Diesem Antrag ist eine Liste aller betroffenen Mitarbeiter mit deren Unterschriften und Unterschrift des antragstellenden Betriebes beizufügen.

Die Übermittlung erfolgt – nach derzeitiger Aussage der WKO – per mail an die zuständige Landesstelle des AMS.....

## **3. Umsetzung**

Die Kurzarbeit kann auch rückwirkend ab 01.03.2020 beansprucht werden – die im März bereits gearbeitete Zeit könnte somit auf den Durchrechnungszeitraum (drei Monate – demnach bis Ende Mai) angerechnet werden. Dies würde theoretisch dazu führen, dass im März bereits die benötigte Arbeitszeit erbracht wurde und im April und Mai 100% Ausfallszeit vergütet werden.

Achtung: sollten Ihre Mitarbeiter im März von 1.3. – 15.3. voll gearbeitet haben wurden 50% Leistung erbracht – fördernotwendig sind 30%....in 3 Monaten.

Alternativ könnte die Kurzarbeit mit letztem Montag (16.03.2020) beginnen und würde somit bis Mitte Juni in Anspruch genommen werden können. Wenn im April und Mai die Ausfallszeit

100% beträgt, müsste dann im Juni insoweit gearbeitet werden, dass im Durchschnitt (aller drei Monate) zumindest die benötigte Mindestarbeit von je 10% (= 30%) erbracht wird.

**Bitte informieren Sie unsere Mitarbeiter in der Lohnverrechnung, wenn Sie für Ihr Unternehmen Kurzarbeit in Anspruch nehmen möchten. Wir unterstützen Sie bei der Antragstellung und der nachfolgenden Abrechnung nach bester Möglichkeit.**

#### **4. Mitarbeiter\*innen in Quarantäne**

Befindet sich einer Ihrer Mitarbeiter\*innen in **behördlich verhängter** Quarantäne kann unter Umständen Kostenersatz in Anspruch genommen werden – bitte wenden Sie sich an unsere Lohnverrechner\*innen.

#### **5. Kinderbetreuung:**

Für bestimmte Arbeitnehmer\*innen mit betreuungspflichtigen Kindern bis zu 14 Jahren KANN bei Fehlen von Betreuungseinrichtungen und mangels Anspruch auf Dienstfreistellung bis zu drei Wochen „Sonderbetreuungszeit“ gewährt werden. Diesfalls wird **ein Drittel des gezahlten Entgelts** vom Bund übernommen (gedeckt mit der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage).